OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603995/2/RK/KGr

Datum:
Linz, 27. Mai 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des B P, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G S, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 14. September 2020, GZ: BHBR/919040041930/19, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keine Verfahrenskostenbeiträge zu entrichten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) vom 14. September 2020, GZ: BHBR/919040041930/19, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Übertretung des § 19 Abs. 7 iVm § 19 Abs. 6 StVO auf Grundlage des § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage und 20 Stunden) verhängt und ein Verfahrenskostenbeitrag von 20 Euro vorgeschrieben.

Konkret wird dem Bf Folgendes zur Last gelegt:

„Spruch

1. Datum/Zeit: 27.09.2019, 12:06 Uhr
   Ort: Braunau am Inn, Salzburger Straße x, Kreisverkehr
   Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)

   Sie haben als Wartepflichtiger durch Einbiegen in einen Kreisverkehr einem Fahrzeug, das sich im fließenden Verkehr befunden hat nicht den Vorrang gegeben und dieses dadurch zum unvermitteltem Ablenken genötigt. In weiterer Folge kam es zum Sturz des im Fließverkehr befindlichen einspurigen Fahrzeug.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 19 Abs. 7 i.V.m. § 19 Abs. 6 StVO

[...]“

Begründend stützt sich die belangte Behörde auf den Abschlussbericht der Polizeiinspektion Braunau am Inn vom 27. September 2019 und nimmt darauf basierend die dem Bf zur Last gelegte Verwaltungsübertretung als erwiesen an. Im Rahmen der Strafbemessung ging die belangte Behörde von einem Nettoeinkommen des Bf in der Höhe von 1.200 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten aus. Strafmildernd wurde die Unbescholtenheit des Bf gewertet. Erschwerungsgründe lagen nach Ansicht der belangten Behörde keine vor.

I.2. Dagegen erhob der Bf durch seinen ausgewiesenen Vertreter mit Schriftsatz vom 5. Oktober 2020 rechtzeitig Beschwerde. Darin wird zusammengefasst ausgeführt, dass die belangte Behörde keine Feststellung im Hinblick auf die Tatbestandsmerkmale nach § 19 Abs. 6 StVO getroffen habe. Außerdem sei nicht festgestellt worden, aus welcher Straße der Kläger in den Kreisverkehr eingefahren sei. Die belangte Behörde habe mit keinem Wort festgestellt, dass die Salzburger Straße durch das Verkehrszeichen „Vorranggeben“ (§ 19 Abs. 4 StVO) benachrangt sei. Die belangte Behörde hätte daher vom Rechtsvorrang nach

§ 19 Abs. 1 StVO ausgehen müssen. Eine Bestrafung wegen eines anderen Tatbestandes scheide wegen zwischenzeitlich eingetretener Verjährung aus.

Darüber hinaus wird vorgebracht, dass sich aus dem vorgelegten Foto ergebe, dass sich die Kollision nicht mehr im Trichterbereich der Salzburger Straße, sondern bereits im Trichterbereich der Michaelistraße ereignet habe, sohin keinesfalls mehr von einer Vorrangverletzung im Trichterbereich der Salzburger Straße auszugehen sei. Das Foto zeige auch, dass im Bereich des Kreisverkehrs zwei Fahrstreifen vorhanden seien. Gehe man davon aus, dass die Kollisionsstelle das linke vordere Eck des Klagsfahrzeugs gewesen sei, so habe sich die Unfallgegnerin zuvor am linken Fahrstreifen befunden. Sie wäre jedenfalls angehalten gewesen, einen Fahrstreifenwechsel anzuzeigen und diesen so durchzuführen, dass der Bf nicht behindert werde.

Weiters führt der Bf aus, der Verkehrsunfall habe sich nicht mehr im Kreuzungsbereich der Salzburger Straße ereignet. Vielmehr habe sich der Unfall außerhalb des Kreuzungsbereichs zugetragen, weshalb das Fahrzeug des Bf bereits im fließenden Verkehr gewesen sei und ihm keine Warteverpflichtung iSd § 19 Abs. 7 StVO mehr getroffen habe.

Der Bf bringt schließlich noch vor, dass die Unfallgegnerin den linken Fahrstreifen im Kreisverkehr benutzt habe, weshalb der Bf von der Salzburger Straße kommend auf den rechten Fahrstreifen des Kreisverkehrs hätte fahren dürfen, ohne dabei die Unfallgegnerin zu einem abrupten Abbremsen bzw. Auslenken zu nötigen. Eine Vorrangverletzung nach § 19 Abs. 7 StVO liege daher nicht vor.

Abschließend wird beantragt, das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

I.3. Mit Schreiben vom 6. Oktober 2020 (beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 13. Oktober 2020 eingelangt) legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt. Zumal sich bereits daraus ergibt, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG Abstand genommen werden. Im Übrigen wurde eine solche auch nicht beantragt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Am 27. September 2019 lenkte der Bf den auf ihn zugelassenen PKW mit dem Kennzeichen x in 5280 Braunau am Inn auf der Salzburger Straße, von Burgkirchen kommend, stadteinwärts fahrend, in Richtung Kreisverkehr (Salzburger Straße – Auf der Haiden – Michaelistraße). Der Bf fuhr, von der Salzburger Straße kommend, in den Kreisverkehr ein und kollidierte in der Folge mit einer Fahrradfahrerin.

II.2. Auf der Salzburger Straße, Fahrtrichtung Braunau am Inn, ist vor der Einfahrt in og. Kreisverkehr das Vorschriftszeichen (Vorrangzeichen) „Vorrang geben“ gemäß § 52 lit. c Z 23 StVO angebracht.

II.3. Der Spruch der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 26. Februar 2020 sowie des in der Folge ergangenen Straferkenntnisses vom 14. September 2020 lautet wie unter Punkt I.1. dargestellt.

II.4. Der vorab dargestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich aus dem Behördenakt unstrittig. Die in den Punkten II.1. und II.2. getroffenen Feststellungen ergeben sich insbesondere aus dem Abschlussbericht der Polizeiinspektion Braunau am Inn vom 27. September 2019.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Nach § 44a Z 1 VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Die als erwiesen angenommene Tat im Sinne des § 44a Z 1 VStG ist der den Deliktstatbestand erfüllende Sachverhalt. Der Beschuldigte hat ein subjektives Recht, dass ihm die als erwiesen angenommene Tat richtig und vollständig vorgehalten wird. Die Umschreibung der Tat hat so präzise zu sein, dass der Beschuldigte einerseits seine Verteidigungsrechte wahren und im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten und eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und er andererseits nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist, sie muss mithin die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens und damit für die Subsumtion der als erwiesen angenommenen Tat unter die dadurch verletzte Verwaltungsvorschriften erforderlich sind, ermöglichen und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist [vgl. Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^2 § 44a Rz 2f (Stand 1.5.2017, rdb.at)].

Gemäß § 19 Abs. 7 StVO darf, wer keinen Vorrang hat (der Wartepflichtige), durch Kreuzen, Einbiegen oder Einordnen die Lenker von Fahrzeugen mit Vorrang (die Vorrangberechtigten) weder zu unvermitteltem Bremsen noch zum Ablenken ihrer Fahrzeuge nötigen.

Bei der Übertretung des § 19 Abs. 7 StVO ist zur Umschreibung der Tat iSd § 44a Z 1 VStG anzuführen, durch welche der in den Absätzen 1 bis 6 angeführten Verhaltensweisen der Beschuldigte den Tatbestand des § 19 Abs. 7 StVO erfüllte. Es muss sich bereits aus der Tatumschreibung ergeben, worauf sich die Wartepflicht gründet, deren Verletzung einen Verstoß gegen § 19 Abs. 7 StVO darstellt (vgl. VwGH 18.01.1991, 90/18/0236).

Dem behördlichen Spruch im Straferkenntnis, der sich als Verfolgungshandlung gleichlautend in der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 26. Februar 2020 findet, ist zu entnehmen, dass die belangte Behörde dem Bf als Tathandlung den Verstoß nach § 19 Abs. 6 StVO, wonach Fahrzeuge im fließenden Verkehr Vorrang haben, vorwirft.

Wie unbestritten festgestellt werden konnte, befindet sich auf der Salzburger Straße vor der Einfahrt zum gegenständlichen Kreisverkehr das Vorschriftszeichen „Vorrang geben“ iSd § 52 lit. c Z 23 StVO. Gemäß § 52 lit. c Z 23 StVO zeigt das Vorrangzeichen „Vorrang geben“ an, dass gemäß § 19 Abs. 4 Vorrang zu geben ist. Nach § 19 Abs. 4 StVO haben sowohl die von rechts als auch die von links kommenden Fahrzeuge den Vorrang, wenn vor einer Kreuzung das Vorschriftszeichen „Vorrang geben“ oder „Halt“ angebracht ist. Vor diesem Hintergrund kommt im gegenständlichen Fall somit nur eine Vorrangverletzung nach § 19 Abs. 4 StVO als relevante Tathandlung für eine Übertretung nach § 19 Abs. 7 StVO in Betracht. Ob der Bf eine solche Vorrangverletzung tatsächlich auch begangen hat, kann im vorliegenden Fall jedoch aus folgenden Gründen dahingestellt bleiben:

Nach § 31 Abs. 1 VStG ist die Verfolgung einer Person unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs. 2) vorgenommen worden ist. Diese Frist ist von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat; ist der zum Tatbestand gehörende Erfolg erst später eingetreten, so läuft die Frist erst von diesem Zeitpunkt.

Der gegenständliche Vorfall ereignete sich am 27. September 2019, sodass die Frist für eine Verfolgungshandlung am 27. September 2020 endete. Innerhalb dieser Frist hat die belangte Behörde im vorliegenden Fall keine taugliche Verfolgungshandlung gesetzt, die eine Subsumtion des vorgeworfenen Verhaltens des Bf unter den Tatbestand des § 19 Abs. 4 StVO erlauben würde. Vorliegend hat die belangte Behörde dem Bf damit im Ergebnis einen falschen Vorwurf gemacht.

Dementsprechend berief sich der Bf in seiner Beschwerde zurecht darauf, dass eine Bestrafung wegen eines anderen Tatbestandes wegen zwischenzeitig eingetretener Verjährung ausscheidet.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist es grundsätzlich nicht nur das Recht, sondern die Pflicht des Verwaltungsgerichtes, einen allenfalls fehlerhaften Abspruch der ersten Instanz richtig zu stellen oder zu ergänzen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist rechtzeitig eine alle der Bestrafung zu Grunde liegenden Sachverhaltselemente enthaltende Verfolgungshandlung durch die Behörde gesetzt wurde (VwGH 20.05.2015, Ra 2014/09/0033).

Mangels einer tauglichen Verfolgungshandlung innerhalb der einjährigen Verfolgungsverjährungsfrist nach § 31 Abs. 1 VStG ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im gegenständlichen Fall jedoch nicht befugt, den Spruch des Straferkenntnisses der belangten Behörde dahingehend richtig zu stellen.

III.2. Weil im gegenständlichen Fall eine wirksame Verfolgungshandlung nicht mehr gesetzt werden kann, war das angefochtene Straferkenntnis gemäß § 50 VwGVG zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 3 VStG iVm § 38 VwGVG einzustellen.

III.3. Bei diesem Ergebnis entfällt gemäß § 52 Abs. 8 und Abs. 9 VwGVG die Verpflichtung zur Leistung von Verfahrenskostenbeiträgen zum Verfahren vor der belangten Behörde sowie zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in

Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer